

Satzung über Auszeichnungen der Gemeinde Feichten an der Alz

Die Gemeinde Feichten an der Alz erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über Auszeichnungen der Gemeinde Feichten an der Alz.

§ 1

1. Die Gemeinde Feichten an der Alz kann aufgrund des Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Persönlichkeiten zu Ehrenbürgern ernennen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben. Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Gemeinde Feichten an der Alz sein.
2. Die besonderen Verdienste müssen in hervorragendem, treuem und fruchtbarem Wirken für das Wohl der Gemeinde bestehen.
3. Der Ehrenbürger erhält von der Gemeinde einen Ehrenbürgerbrief.
4. Es soll in der Regel nicht mehr als eine lebende Persönlichkeit das Ehrenbürgerrecht besitzen.

§ 2

Die Gemeinde kann Straßen, Wegen und Plätzen den Namen von Persönlichkeiten geben, die sich um den Menschen, die Bundesrepublik Deutschland, den Freistaat Bayern oder die Gemeinde Feichten an der Alz hohe Verdienste erworben habend. Die Würdigung dieser Verdienste soll hierfür in der Regel nach dem Tod des Namensträgers erfolgen.

§ 3

Die Gemeinde Feichten an der Alz verleiht an Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde hervorragend verdient gemacht haben, das Ehrenzeichen in Gold der Gemeinde Feichten an der Alz. Diese Leistungen können auf den Gebieten des öffentlichen Lebens, der Kunst oder Wissenschaft liegen und sollen das Ansehen der Gemeinde in besonderer Weise gemehrt haben. Das Ehrenzeichen in Gold darf nur an drei lebende Persönlichkeiten vergeben werden. Mit dem Ehrenzeichen in Gold wird ein Ehrenbrief als Besitzzeugnis ausgehändigt. Das Ehrenzeichen ist aus massivem Gold in Form einer Anstecknadel angefertigt. Es trägt das Wappen der Gemeinde, im Buchstabenkranz ist die Inschrift "Ehrenzeichen Gemeinde Feichten an der Alz" angebracht. In der Innenseite des Ehrenzeichens ist der Name des Ausgezeichneten eingraviert. Das Ehrenzeichen darf nur vom Inhaber des Besitzzeugnisses getragen werden.

§ 4

Die Gemeinde Feichten an der Alz stiftet ferner ein Ehrenzeichen in Silber. Die Ausgestaltung entspricht dem Ehrenzeichen in Gold, es besteht aus massivem Silber. Das Ehrenzeichen in Silber wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in Erfüllung von Aufgaben, die dem Gemeinwohl dienen, z. B. auf Gebieten des öffentlichen Lebens, der Heimatpflege, der Jugendförderung oder des Sportes besondere Verdienste erworben haben. Mit dem Ehrenzeichen in Silber wird ein Ehrenbrief ausgefertigt. Träger des Ehrenzeichens in Silber sollen nicht mehr als 10 lebende Persönlichkeiten sein.

§ 5

Ehrenbürger und Träger des Ehrenzeichens in Gold sollen zu besonderen festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengast eingeladen werden.

§ 6

Verlebene Ehrenzeichen gehen in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Sie sind vererblich. Die Erben sollen sie achten und wahren, sie dürfen aber die Auszeichnungen nicht selbst tragen. Eine Veräußerung der Ehrenzeichen ist nicht zulässig.

§ 7

Der Verlust des bürgerlichen Ehrenrechts zieht den Verlust der Auszeichnung aufgrund dieser Satzung nach sich. Sie ist in diesem Fall mit dem Ehrenbrief an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 8

1. Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen auf Verleihung von Auszeichnungen gemäß dieser Satzung sind der 1. Bürgermeister sowie die Gemeinderatsmitglieder und die bestehenden Träger von Auszeichnungen nach dieser Satzung.
2. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenzeichens wird in der Regel in öffentlicher Gemeinderatssitzung durch die Übergabe der Urkunde und der Auszeichnung vollzogen.

§ 9

Die Gemeinde Feichten an der Alz kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheides vollzogen. Ehrenbürgerbrief, Ehrenzeichen und die dazugehörige Ehrenbriefe sind dabei an die Gemeinde Feichten an der Alz zurückzugeben.

§ 10

Denselben Persönlichkeiten können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.

§ 11

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Feichten an der Alz, den *15.09.2003*



Hans Aicher
1. Bürgermeister



GEMEINDE FEICHTEN AN DER ALZ



BEKANNTGABE DER NIEDERLEGUNG EINER SATZUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Feichten a. d. Alz hat eine „Satzung über Auszeichnungen der Gemeinde Feichten an der Alz“ beschlossen.

Die Satzung tritt am 01.10.2003 in Kraft.

Sie liegt in der Verwaltungsgemeinschaft in Kirchweidach Zi. Nr. 9 und in der Gemeindekanzlei in Feichten an der Alz während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Feichten a. d. Alz, den 16.09.2003

GEMEINDE FEICHTEN AN DER ALZ



A i c h e r

1. Bürgermeister

An die Amtstafel:

Angeheftet am: 16.9.03

Abgenommen am: 2.12.03


(UNTERSCHRIFT)